

12

4877

(1)

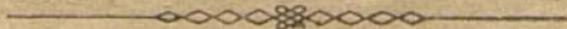
Grundgesetz

der

freiwilligen Feuerwehr

zu Marburg

a. d. Drau.



§. 1.

Name, Sitz und Zweck.

Der Verein führt den Namen „freiwillige Feuerwehr“ und hat seinen Sitz in Marburg a. d. Drau; der Zweck desselben ist ein geordnetes Zusammenwirken bei Feuergesahr, um Leben und Eigenthum der Bewohner der Stadtgemeinde und nach Thunlichkeit der nächsten Umgebung zu schützen.

§. 2.

Mittel.

Die Mittel für die freiwillige Feuerwehr sollen beschaffen werden durch Subskription, Beiträge der Affekuranzgesellschaften, der Stadtgemeinde Marburg und anderer Vertretungen u. s. w.

Zur Aufbringung für Verluste und Abnützung von Geräthschaften sollen freiwillige Beiträge von Förderern der Feuerwehr beigebracht und darnach gestrebt werden, einen Reservefond zu gründen.

§. 3.

Mitglieder und Eintheilung derselben.

Die Feuerwehr besteht aus erwachsenen männlichen Einwohnern der Stadt, welche ihren Dienst freiwillig (ohne Entgelt) verrichten und gliedert sich in drei Abtheilungen, nämlich:

- a) die Steiger,
- b) die Spritzenmannschaft,
- c) die Schuzmannschaft.

§. 4.

Anfnahme der Mitglieder.

Jeder Unbescholtene, der das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, kann über seine persönliche Anmeldung beim Hauptmanne der Feuerwehr in dieselbe aufgenommen werden, wenn er die Eignung hiefür besitzt. Wird die Aufnahme genehmigt, so erfolgt die Verpflichtung des Angemeldeten mittelst Wort und Handschlag, wornach er das Grund- und Disziplinargesetz und sonstige Bestimmungen der Feuerwehr zu unterzeichnen hat, wovon ihm je ein Exemplar einzuhändigen ist. Die Mitglieder der Abtheilungen a und b müssen zugleich dem zur Zeit bestehenden Turnvereine als Mitglieder angehören.

Die Verweigerung der Aufnahme kann nur mit Beziehung der Leitmänner durch Stimmenmehrheit erfolgen. Die Gründe der Verweigerung sind nicht anzugeben.

§. 5.

Pflichten der Mitglieder.

Die Aufgabe der Steiger besteht darin, dem Feuer so nahe als möglich beizukommen und unter Umständen die Rettung von Personen und Werthgegenständen vorzunehmen.

Die Spritzenmannschaft hat die Handhabung der Spritzen zu besorgen. Mit derselben zusammen wirkt als Unterabtheilung die Wassermannschaft, welcher die Beschaffung des zur Bedienung der Spritzen nöthigen Wassers obliegt.

Die Aufrechthaltung der Ordnung, sowie der Schutz der etwa geretteten Gegenstände während eines Schadenfeuers ist der Schutzmannschaft anvertraut. (§. 11.)

§. 6.

Hauptmann und Leitmänner.

Jede Abtheilung steht unter einem selbst gewählten Leitmanne oder Führer und die ganze Feuerwehr unter dem von allen Abtheilungen zusammen gewählten Hauptmanne; diesem zur Seite stehen zwei von ihm vorgeschlagene Beimänner.

Für den Hauptmann und die Beimänner wird für Verhinderungsfälle je ein Stellvertreter gewählt. Diese und alle sonstigen Wahlen bei der Feuerwehr gelten für zwei Jahre und bedürfen der Bestätigung der Gemeindevertretung.

§. 7.

Fortsetzung.

Der Hauptmann oder sein Stellvertreter hat die Oberaufsicht über sämtliche Löschgeräte, führt bei den Uebungen und beim Brande den Oberbefehl und ertheilt selbst oder durch seine Beimänner die Weisungen an die Leitmänner.

Die Leitmänner oder deren Stellvertreter führen die Aufsicht über ihre betreffenden Abtheilungen oder Rotten, und sind bei den Uebungen oder beim Brande deren unmittelbare Befehlshaber, wobei sie sich jedoch strenge an die Befehle des Hauptmanns zu halten haben.

Zur Erreichung eines pünktlichen Ineinandergreifens bei den einzelnen Mannschaften sowohl als auch bei dem gemeinschaftlichen Wirken sämtlicher

Kotten wird für jede einzelne Abtheilung eine besondere Dienstordnung im Sinne dieser allgemeinen Bestimmungen ausgearbeitet und der Gemeindevertretung zur Genehmigung vorgelegt.

§. 8.

Fortsetzung.

Auf dem Brandplatze ist der Hauptmann in taktischen Anordnungen unabhängig.

Bezüglich des nothwendigen Eingreifens in das vom Feuer erfaßte oder bedrohte Privateigenthum ist er an die Zustimmung des Bürgermeisters oder des sonst berufenen Feuerkommissärs gebunden.

Dem Hauptmanne obliegt ferner die Aufsicht über die Verwaltung und Verwendung der Beiträge, worüber der Cassier alljährlich der Hauptversammlung Rechnung zu legen hat.

Alle Urkunden und Bekanntmachungen des Vereins werden von dem Hauptmanne oder dessen Ersatzmann und dem Schriftführer gefertigt.

§. 9.

Ausrüstung.

Die Feuerwehr soll, insoweit es sich als zweckmäßig herausstellt, eine gleichmäßige Ausrüstung erhalten. Diese sowie sämtliche Löschgeräthe, insofern sie sich dieselben selbst anschafft, sind Eigenthum der Feuerwehr, wovon außer Dienst kein Gebrauch gemacht werden darf.

§. 10

Befähigung für den Steigerdienst.

Ueber die Zulässigkeit zum Steigerdienst entscheidet ein Ausschuß, bestehend aus dem Hauptmann,

dem Leitmann der Steiger und drei von der Steigerrotte aus ihrer Mitte gewählten sonstigen Mitgliedern derselben.

§. 11.

Uebungen.

Um die nöthige Dienstausbildung in den verschiedenen Berrichtungen der einzelnen Mannschaften zu erlangen, werden regelmäßige Uebungen abgehalten, an denen theilzunehmen die Mitglieder der Feuerwehr verpflichtet sind.

§. 12.

Verhaltensregeln.

Jedem Mitgliede der Feuerwehr wird die strenge Befolgung dieses Feuerwehr-Grundgesetzes sowie der Dienstordnung zur Pflicht gemacht. Die Leitmänner sind berechtigt, Dawiderhandelnde von dem Dienst für die Dauer der Uebung oder des Brandes zu entheben, mit der Verpflichtung, hievon sogleich Anzeige an den Hauptmann zu machen.

§. 13.

Fortsetzung.

Da das erfolgreiche Wirken der Feuerwehr ganz besonders von dem guten Einvernehmen zwischen den Vorgesetzten und Untergebenen abhängt, so wird den Mannschaften insbesondere zur Pflicht gemacht:

1. Unbedingter Gehorsam gegen die Dienstbefehle, welche nur von den Vorgesetzten ertheilt werden.
 2. Die äußere Achtung im Dienste gegen jeden Oberen, welcher Abtheilung er auch angehören mag.
 3. Verträglichkeit mit den Genossen.
- Der Vorgesetzten Pflicht ist:

1. Achtung und Wohlwollen gegen ihre Untergebenen;

2. das Verbleiben jedes Mitgliedes der Wehrleitung in der ihm übertragenen Stelle bis zur nächsten Neuwahl.

§. 14.

Rechte und Mitglieder.

Die Mitglieder der Feuerwehr sind berechtigt, auch außer Dienst ein Abzeichen ihrer Eigenschaft, ausschließlich anderer Personen, zu tragen.

Die Art dieses Abzeichens sowie jede spätere Abänderung desselben bestimmt die Hauptversammlung der Feuerwehr, es muß jedoch die Genehmigung der Gemeindevertretung dafür eingeholt werden

§. 15.

Hauptversammlung.

In jedem Jahre findet regelmäßig eine Hauptversammlung statt, welcher

- a) die Festsetzung und Abänderung des Grundgesetzes, sowie die allfällige Auflösung der Feuerwehr,
- b) die Prüfung und Genehmigung der Rechnung,
- c) Besprechung und Beschlußfassung über sonstige Wehrangelegenheiten (siehe z. B. §. 14) und
- d) die Neuwahl der Wehrleitung zusteht.

Zu einem gültigen Beschlusse über den Punkt a ist eine Majorität von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder, bei den anderen Punkten sub b, c und d die einfache Majorität erforderlich. Die Berufung geschieht durch den Wehrhauptmann oder dessen Stellvertreter.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schrift-

lich verständiget sind und wenigstens der vierte Theil derselben erschienen ist.

§. 16.

Fortsetzung.

Auf schriftliches Verlangen von wenigstens einem Fünftheile der Mitglieder unter Angabe der Gründe ist der Wehrhauptmann verpflichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§. 17.

Wehrausschuß.

Der Feuerwehrausschuß besteht aus 9 Mitgliedern und zwar:

aus a und b dem Wehrhauptmann und dessen Erbsatzmann,

„ c, d und e den drei Leitmännern,

„ f dem Cassier

„ g dem Schriftführer,

„ h und i zwei Berathungsmännern.

Hievon müssen drei Mitglieder dem Thurnrathe des zur Zeit bestehenden Marburger Turnvereines angehören.

Der Wehrausschuß entscheidet bei Anwesenheit der Majorität seiner Mitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit:

a) in allen Angelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung zukommen;

b) bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Feuerwehr, die aus dem Vereinsverhältnisse entspringen;

c) bei Vergehen gegen die Dienstordnung, in welchen Fällen er Verweise ertheilen kann, und bei etwa vorkommenden besonderen Widersechtlich-

keiten im Dienste oder unehrenhaften Handlungen, wo ihm das Recht zusteht, die Ausschließung auszusprechen, gegen welche Ausschließung die Berufung an die Hauptversammlung offen steht.

§. 18.

Austritt der Mitglieder.

Der Austritt aus der Feuerwehr ist dem Hauptmann schriftlich anzuzeigen und an eine vierwöchentliche Kündigung gebunden, so daß das betreffende Mitglied erst vier Wochen nach erstatteter Anzeige des Dienstes als Feuerwehrmann oder als Mitglied der Wehrleitung enthoben ist.

Beim Austritt wegen Krankheit oder schnellen Wechsels des Aufenthaltes erfolgt die Enthebung vom Dienste sogleich nach dem Eintreffen der schriftlichen Austrittserklärung.

Die Ausrüstungsgegenstände müssen beim Austritt dem Hauptmann abgeliefert werden.

§. 19.

Aufsichtsrecht.

Da die Handhabung der Feuerpolizei zu den Rechten und Pflichten der Gemeinde gehört, so geschieht die Dienstleistung der freiwilligen Feuerwehr in Ausübung eines ihr von der Gemeinde eingeräumten Befugnisses. Die Feuerwehr ist daher verpflichtet, dem Gemeindeamte über die Art ihrer Organisation, über den Stand der Löschrequisiten, sowie überhaupt über alle wichtigen Vorkommnisse Bericht zu erstatten.

§. 20.

Vertretung der Feuerwehr nach Außen.

Die Vertretung der Feuerwehr nach Außen obliegt dem Feuerwehrhauptmann oder dessen Ersatzmann.

§. 21.

Auflösung.

Im Falle der Auflösung der Feuerwehr, welche nur von einer Hauptversammlung nach der Bestimmung des §. 15 a beschlossen werden kann, geht das etwa vorhandene Vermögen derselben sammt den darauf haftenden Verbindlichkeiten in die Verwaltung der Gemeindevertretung der Stadt Marburg über, welche dasselbe nur zu Feuerwehrzwecken und im Falle der Neubildung einer freiwilligen Feuerwehr, so weit noch vorhanden, als Unterstützungsfond für dieselbe verwendet.

Collationirt und dem mit dem Erlasse der hohen k. k. Statthalterei vom 2. Jänner d. J., Nr. 15850 herabgelangten, hieramts erliegenden Pare der genehmigten Statuten wörtlich gleichlautend befunden.

Stadtamt Marburg, am 17. März 1871.

L. S.

Borthl.